

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Notifikationsgesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Nach Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. 2015 Nr. L 241, S. 1 sind „Dienste“ Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, d.h. alle in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistungen. In weiterer Folge werden die drei maßgebenden Definitionsmerkmale „im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung“, „elektronisch erbrachte Dienstleistung“ sowie „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ näher definiert. Eine Regelung der Dienstleistungen der Informationsgemeinschaft erfolgte bereits durch die Richtlinie 98/48/EG, mit der die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften geändert wurde (Vorgängerrichtlinie zur Richtlinie [EU] 2015/1535).

Anwendungsfälle im Kompetenzbereich des Landes sind gegenwärtig nicht ersichtlich, allerdings etwa im Bereich des Wettwesens, z.B. bei Vorschriften in Zusammenhang mit Vorschriften betreffend Online-Wetten, oder im Bereich Jugendschutz, z.B. bei Vorschriften betreffend die Verbreitung jugendgefährdender Medien im Internet, immerhin denkbar. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen daher die Bestimmungen betreffend Dienste der Informationsgesellschaft der Richtlinie 2015/1535 im Tiroler Notifikationsgesetz ergänzend umgesetzt werden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Ungeachtet der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tiroler Notifikationsgesetzes sind im Vollzugsbereich des Landes gegenwärtig keine Anwendungsfälle zu erwarten, weshalb mit dem Entwurf kein finanzieller Mehraufwand verbunden sein wird. Auch auf Gemeindeebene sind keine Anwendungsfälle ersichtlich.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§§ 1 und 2):

In § 1 Abs. 1 entfällt der Hinweis auf allfällige völkerrechtliche Notifikationspflichten. Mit der Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 2 soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, den Anwendungsbereich des Tiroler Notifikationsgesetzes auf allfällige andere Notifikationspflichten fallbezogen zu erweitern.

Mit dem neu gefassten § 2 soll der Anwendungsbereich des Tiroler Notifikationsgesetzes ausdrücklich auf die im Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 beschriebenen Dienste der Informationsgesellschaft ausgedehnt werden. Im Rahmen der Begriffsbestimmungen ist daher auch der Begriff „Dienst“ zu definieren (Abs. 2). Dabei handelt es sich in der Regel um gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistungen.

Die Kriterien des Abs. 2 lit. a, b und c entsprechen jenen nach Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535; sie werden in ihrem Anhang I wie folgt näher definiert (anhand von beispielhaften Negativkriterien):

Eine „im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung“ ist eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird. Nach Anhang I der Richtlinie sind umgekehrt nicht „im Fernabsatz“ erbrachte Dienste jene, bei deren Erbringung der Erbringer und der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden, wie z. B. die Untersuchung oder Behandlung in der Praxis eines Arztes mithilfe elektronischer Geräte, aber in Anwesenheit des Patienten, die Konsultation eines elektronischen Katalogs in einem Geschäft in Anwesenheit des Kunden, die Buchung eines Flugtickets über ein Computernetz, wenn sie in einem Reisebüro in Anwesenheit des Kunden vorgenommen wird, oder die Bereitstellung elektronischer Spiele in einer Spielhalle in Anwesenheit des Benutzers.

Bei einer „elektronisch erbrachten Dienstleistung“ handelt es sich um eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird. Nicht „elektronisch“ erbrachte Dienste sind nach Anhang I der Richtlinie Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden, wie z. B. Geldausgabe- oder Fahrkartenautomaten, der Zugang zu gebührenpflichtigen Straßennetzen, Parkplätzen usw., auch wenn elektronische Geräte bei der Ein- und/oder Ausfahrt den Zugang kontrollieren und/oder die korrekte Gebührenentrichtung gewährleisten; darüber hinaus auch Offline-Dienste, wie der Vertrieb von CD-ROMs oder Software auf Disketten sowie Dienste, die nicht über elektronische Verarbeitungs- und Speicherungssysteme erbracht werden (Sprachtelefondienste, Telefax-/Telexdienste, über Sprachtelefon oder Telefax erbrachte Dienste, medizinische Beratung per Telefon/Telefax, anwaltliche Beratung per Telefon/Telefax oder Direktmarketing per Telefon/Telefax).

Unter einer „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ wird eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird, verstanden. Davon ausgenommen sind nach Anhang I der Richtlinie z. B. Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung), wie etwa Fernsehdienste (einschließlich zeitversetzter Video-Abruf) nach Art. 1 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2010/13/EU, Hörfunkdienste, oder Teletext (über Fernsehsignal).

Abs. 5 erweitert die Begriffsbestimmungen um „Vorschriften betreffend Dienste“. Die Bestimmung entspricht Art. 1 Abs. 1 lit. e der Richtlinie (EU) 2015/1535.

Die ausdrückliche Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Tiroler Notifikationsgesetzes auf Dienste der Informationsgesellschaft macht weitere Anpassungen in den Begriffsbestimmungen, insbesondere die Erweiterung der Definitionen in den nunmehrigen Abs. 6 bis 8 und 10 um „Vorschriften betreffend Dienste“ notwendig.

Durch die Einfügung der neuen Abs. 2 und 5 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu den Abs. 3 und 4 und die bisherigen Abs. 4 bis 8 zu den Abs. 6 bis 10.

Zu den Z 2 und 4 (§ 3 Abs. 1 und 5):

Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 2 sind Verweise betreffend allfällige völkerrechtliche Notifikationspflichten hinfällig, weshalb § 3 Abs. 1 letzter Satz sowie § 3 Abs. 5 entfallen sollen (vgl. dazu auch die Ausführungen oben zu Z 1, § 1 Abs. 2).

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4):

In § 3 Abs. 4 lit. d wird die Verweisung auf die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 aktualisiert. Darüber hinaus werden die Verweise in der lit. f angepasst.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 bis 4):

Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 enthält betreffend die Stillhaltefristen abweichende Bestimmungen für Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste. Die Stillhaltefristen im § 4 sind daher entsprechend zu ergänzen. So darf ein Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste nicht vor Ablauf von vier Monaten angenommen werden, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten (Abs. 1 lit. a).

Von der Stillhaltefrist von zwölf Monaten – die dann gilt, wenn die Europäische Kommission bekanntgibt, dass der Entwurf einer technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat der

Europäischen Union ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss im Sinn des Art. 288 AEUV-Vertrag vorgelegt worden ist – sind Vorschriften betreffend Dienste nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ausgenommen, weshalb die Bestimmung in Abs. 1 lit. d Z 2 entsprechend anzupassen ist.

Durch die Einfügung der neuen lit. a werden die bisherigen lit. a bis d zu den lit. b bis e.

Die Textierung der nunmehrigen Abs. 1 lit. d und e wurde entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 aktualisiert.

Die Ausnahmen von den Stillhaltefristen wurden um Vorschriften betreffend Dienste in Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung, insbesondere den Jugendschutz entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535, ergänzt (Abs. 3 lit. a).

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes.